

Kriterien für die Zahlung von Zuwendungen für die Schulsozialarbeit (Stand 09/2011)

1. Zielsetzung / Zweck der Zuwendung

Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen als Unterstützung für die Schulsozialarbeit. Diese Maßnahme, als ein Baustein aus dem Präventionskonzept des Kreises Pinneberg, dient der Stärkung der primären und sekundären Prävention und damit der Umsteuerung der Jugendhilfe.

Zusätzlich stehen im Rahmen der Umsetzung des § 28 SGB II, Bedarf für Bildung und Teilhabe (BuT), Bundesmittel zur Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

In folgenden Bereichen soll Schulsozialarbeit angeregt und unterstützt werden:

- Förderung bereits bestehender Schulsozialarbeit
- Ausbau von Schulsozialarbeit
- Bedarfsorientierte schulsozialpädagogische Angebote an Schulen, die nicht durch andere Angebote im Rahmen des Präventionskonzeptes abgedeckt werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Schulträger der staatlichen Schulen im Kreis Pinneberg. Kreiseigene Berufsschulen werden im Rahmen einer gesonderten Regelung versorgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. für Kreismittel

Voraussetzung für eine Zuwendung aus Kreismitteln ist eine finanzielle Beteiligung von mindestens 40 % an den Personalkosten für Schulsozialarbeit durch den Schulträger.

4.2. für Bundesmittel

Voraussetzung für eine Zuwendung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der Ausbau der Schulsozialarbeit. Bei der Antragstellung sind die bestehenden Stundenanteile für Schulsozialarbeit zum Stichtag 31.12.2010 Grundlage.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Bundesmitteln ist eine ausgeschöpfte Kreiszuwendung. Diese setzt Eigenmittel der Schulträger von aktuell mindestens 7,85 € je Schüler voraus.

4.3. für Landesmittel

Voraussetzung für Landesmittel ist die Ausschöpfung der Kreiszuwendung. Diese setzt Eigenmittel der Schulträger von aktuell mindestens 7,85 € je Schüler voraus. Die Landesmittel stehen ausschließlich Grundschulen im ländlichen Raum zur Verfügung.

5. Berechnung und Verfahren

5.1.1. Berechnung der Kreismittel

Die max. Höhe der Förderung aus Kreismitteln für Schulsozialarbeit ergibt sich aus der Anzahl Schüler, der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Erfüllung des Eigenanteils von 40% der Personalkosten.

5.1.2. Berechnung der Bundesmittel

Die max. Höhe der Förderung aus den Bundesmitteln folgt aus den bereitgestellten Mitteln und den Personalaufwendungen für den ergänzenden Ausbau von Schulsozialarbeit.

5.1.3. Berechnung der Landesmittel

Die max. Höhe der Förderung ergibt sich aus der Schülerzahl.

5.2. Verfahren

Die Zuwendung wird nach Bereitstellung der Haushaltsmittel ausgezahlt.

Die Vergabe der Mittel erfolgt jährlich auf Antrag der Schulträger per Bescheid über ein Schuljahr. Ziel ist eine Förderung über den gesamten zuwendungsfähigen Zeitraum vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die jeweiligen Jahre.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bescheiderteilung und Anerkennung der Zuwendungsbedingungen.

Die Zuwendungen werden zuletzt für das Schuljahr 2012/2013 (Antragsfrist 15.11.2012) gewährt.

Verwendungsnachweise und Berichte:

Ein Verwendungsnachweis (Vordrucke sind im Internet bereitgestellt) ist im 1. Antragsjahr erstmalig mit Stand 31.07. bis zum 15.10. und anschließend jährlich zum 30.09. eines Jahres vorzulegen. Ergänzend soll ein Jahresbericht – für alle mit Schulsozialarbeit versorgte Schulen – erstellt werden.

Der Jahresbericht umfassen mindestens Aussagen zu folgenden Bereichen:

Zielgruppenerreichung

Methoden und Konzepte

Arbeitsschwerpunkte

Kooperation und Vernetzung

Schulische Einbindung

Erfolge und Veränderungsvorschläge

5.3. Verfahren Landesmittel

Für die Landesmittel gilt generell das gleiche Antragsverfahren. Rechnungen sind zur Prüfung über die Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung an die Schulräte zu geben. Die Auszahlung der Rechnung erfolgt direkt vom Land nach Prüfung der Rechnung.

6. sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Personal

6.1.1. Berufliche Qualifikation

Es werden im Bereich der Schulsozialarbeit grundsätzlich nur Personalkosten für Mitarbeiter mit Studium der Sozialen Arbeit (Bachelor/Dipl. Soz.Päd./Dipl. Soz.Arb.) gefördert. Im Einzelfall und auf Antrag, können auch staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen mit entsprechenden qualifizierenden Vorkenntnissen/ Zusatzausbildungen eingesetzt werden.

6.1.2. Arbeitszeit und Gehalt

Arbeitszeit und Gehalt / Eingruppierung sind auf Grundlage der Bestimmungen des TVöD festzulegen.

Dienstliche Termine außerhalb der Schule wie z. B. Hausbesuche, Stadtteilkonferenzen, Arbeitskreise, Fachtage des Kreises aber auch Teambesprechungen gehören zur Arbeitszeit. Direkte Leistungen (Schule/Hausbesuche/direkte Arbeit mit Schülern) müssen mindestens 2/3 der Arbeitszeit umfassen.

6.1.3. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulsozialarbeit liegt grundsätzlich beim Schulträger.

Die jeweiligen Schulleitungen sind in die Ausübung der Fachaufsicht inhaltlich einzubeziehen.

6.1.4. Schutzauftrag

Die Fachkräfte sind verpflichtet, den Schutzauftrag gemäß §8a Abs. 2, § 72 SGB VIII wahrzunehmen.

6.2. Verwendungszweck

Die Mittel sind ausschließlich für Personalkosten der Schulsozialarbeit und hiermit im direkten Zusammenhang stehende Fahrtkosten zu verwenden. Weitere Sachkosten sind nicht förderfähig.

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer grundsätzlich auf Dauer angelegten, gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule und im Umfeld/Gemeinwesen der Schule ermöglicht wird.

Träger kleiner Schulen erhalten daneben die Möglichkeit, Projekte aus dem nachfolgend umrissenen Themenbereich fördern zu lassen. Der Schulträger bestätigt im Antrag, dass die Projekte den Kriterien für Schulsozialarbeit entsprechen.

Kleinere Schulträger können kooperieren und auch gemeinsam einen Schulsozialarbeiter/in beschäftigen. Dabei ist darauf zu achten, dass deren Arbeitsbedingungen verlässliche Kooperationen mit den jeweiligen Schulen gewährleisten.

Kernbereiche von Schulsozialarbeit, die in unterschiedlicher Gewichtung nach Bedarf und Möglichkeit an den einzelnen Schulstandorten realisiert werden, sind: Beratung und Vermittlung von Hilfen, Mitwirkung bei der Koordination von Freizeitangeboten, sozialpädagogisches Handeln mit Klassen oder Schülergruppen, Mitwirkung an der Schulentwicklung, Mitwirkung im Bereich der Berufsorientierung und der Gestaltung von Schulübergängen, Gemeinwesenarbeit / Vernetzungsarbeit, Intervention bei Schulabsentismus.

Nicht verwendet werden dürfen die Mittel für Personalkostenanteile zur Koordinierung, Organisation und Betreuung des offenen Ganztages. Auch dürfen die Mittel nicht verwendet werden für Personalkostenanteile für Tätigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit in Schulen (z.B. Durchführung von Projektwochen, Sucht- oder Gewaltprävention u. ä.), sowie der Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes.

Sofern eine Zuwendung nicht zweckentsprechend für die Schulsozialarbeit verwendet wird, kann sie ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn die erforderliche Komplementärfinanzierung durch den Schulträger nicht eingehalten wird.

Nach Ablauf des Schuljahres weist der Schulträger dem Kreis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen Verwendungsnachweis nach (vgl. 7).

Sollte sich eine Veränderung der Schülerzahl von mehr als 20% ergeben, ist dies dem Kreis zu melden, um ggf. Anpassungen zum neuen Bewilligungsjahr vornehmen zu können.

Der Schulträger verpflichtet sich hierzu mit der Antragstellung.

6.3. Kooperation

6.3.1

Grundlage für die Zusammenarbeit bieten die kreisweiten Qualitätsmerkmale (Standards) für die Schulsozialarbeit. Der Zuwendungsgeber hat einen Arbeitskreis Schulsozialarbeit etabliert, an dem im Interesse der regionalen Vernetzung der Zuwendungsempfänger regelmäßig teilnehmen soll.

6.3.2.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind im Rahmen des Jugendhilfeplanungsprozesses in die Online-Datenbank des Kreises einzupflegen.